

Aus diesem Grunde ist der Satz unter a. der bisherigen Praxis entsprechend abzuändern gewesen.

Dagegen hat es nöthig geschienen, in den Satz unter b. die Entscheidungsbefugniß der Recrutirungscommission über zweifelhafte Würdigkeit aufzunehmen.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Eine Erinnerung dabei ist nicht gemacht.

Präsident v. Carlowitz: Wünscht Jemand zu §. 13 zu sprechen? — Wenn dies nicht der Fall ist, so frage ich: ob die Kammer §. 13 annehme? — Einstimmig Ja.

Der Gesetzentwurf lautet:

§. 14.

Den Ortsobrigkeiten liegt die Leitung der Anmeldung und Bestellung der Militairpflichtigen, die Einreichung der Ortslisten, so wie die Controlführung über die Militair- und Dienstreservepflichtigen ob. Sie haben den Recrutirungscommissionen in allen zu ihrem Geschäftsbereiche gehörigen Angelegenheiten die nöthige Assistenzen zu leisten, so wie die Anmelde- und Bestellungsver säumnisse der Militairpflichtigen zu untersuchen und zu bestrafen, und es erleidet in so weit die nach §. 20 des Gesetzes vom 28. Januar 1835 unter A. den Justizbehörden zustehende Competenz zu Untersuchung und Bestrafung der Hinterziehung der Militairpflicht eine Beschränkung.

In Orten gemischter Gerichtsbarkeit gehen diese Functionen auf die Gemeindeobrigkeiten über.

Die Ortsobrigkeiten bedienen sich hierbei, so weit nöthig, der ihnen nach §. 12 der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 zugewiesenen Organe.

Die Motive sagen:

Zu den Behörden für das Recrutirungsgeschäft gehören auch die Ortsobrigkeiten. Darüber, so wie über den Umfang der Theilnahme derselben an diesem Geschäft enthält das Gesetz eine Bestimmung nicht, es ist daher solche nachgetragen worden.

Mit Ausnahme der Untersuchung und Bestrafung der Hinterziehung der Militairpflicht (§. 20 des Competenzgesetzes vom 28. Januar 1835) gehören diese Geschäfte nebst der Erörterung und Bestrafung der Anmeldeversäumnisse Seiten der Militairpflichtigen und Dienstreservemannschaften vor die Verwaltungsbehörden. Es haben deshalb, insbesondere seit dem Erscheinen der Landgemeindeordnung, in Orten gemischter Gerichtsbarkeit hin und wieder zwischen den betreffenden Ortsobrigkeiten Vereinigungen stattgefunden, nach welchen die Gemeindeobrigkeit jene Geschäfte allein übernommen hat.

Um diese zweckmäßige, zur Vereinfachung des Geschäftsganges dienende Einrichtung als Regel betrachten zu können, hat sich ein darauf beziehender Zusatz nöthig gezeigt. Auch hat es angemessen erachtet werden müssen, die Untersuchung und Bestrafung der Bestellungsver säumnisse ebenfalls den Verwaltungsbehörden zuzuweisen und in so weit die Vorschrift in §. 20 des Competenzgesetzes vom 28. Januar 1835 zu modificiren. Hiernach wird sich von selbst ergeben, daß, wenn bisher nach

Vorschrift des Gesetzes die Ortsgerichtspersonen bloß als obrigkeitliche Organe betrachtet worden sind, künftig der Ortsobrigkeit, als Verwaltungsbehörde, freistehen muß, die Gemeindevorstände vorzugsweise dazu gebrauchen zu können.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Eine Erinnerung von Seiten der Deputation hat nicht stattgefunden.

Secretair v. Biedermann: Hierbei erlaube ich mir eine kleine Redactionsbemerkung, ohne einen besondern Antrag zu stellen. Es heißt hier: „Die Ortsobrigkeiten bedienen sich hierbei, so weit nöthig, der ihnen nach §. 12 der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 zugewiesenen Organe.“ Eigentliche Organe der Gemeindeobrigkeiten für die Polizeiverwaltung sind in den meisten Dörfern nur die Tage- und Nachtwächter, die aber natürlich zu Besorgung der Recrutirungsangelegenheiten nicht gebraucht werden können. Es ist nun zwar allerdings in der Landgemeindeordnung gesagt, sie können sich auch als Organe der von der Gemeinde gewählten Communbeamten bedienen, allein es ist dies, so zu sagen, nur eine secundäre oder Nebenbestimmung. Die Staatsregierung hat aber, wie aus den zum Gesetzentwurf gegebenen Motiven hervorgeht, die Gemeindevorstände vorzugsweise im Auge gehabt, und es würde daher gut sein, nach: „Organe“ noch die Worte anzuschließen: „namentlich der Gemeindevorstände.“ Es ist denkbar, daß manche derselben sich dieser Verbindlichkeit entziehen möchten. Dieses Bedenken aber würde durch Hinzufügung dieser Worte gehoben.

Königl. Commissar Richter: Es hat die Regierung die Absicht gehabt, die Ortsobrigkeiten nicht zu beschränken, deshalb ihnen freigestellt, ob sie eine Ortsgerichtsperson oder den Gemeindevorstand bei Recrutirungsangelegenheiten gebrauchen wollen. Diese Freiheit scheint den Ortsobrigkeiten allerdings gestattet werden zu können. Sie sind es allein, welche am besten beurtheilen können und am besten beurtheilen müssen, ob bei diesen Angelegenheiten diese oder jene Person geeigneter ist. Der Recrutirungscommission kann es gleichgültig sein, welche von diesen Personen von den Ortsobrigkeiten abgeordnet werden, wenn sie nur über die Verhältnisse der jungen Leute die nöthige Auskunft zu geben vermögen. Sollte die geehrte Kammer demnach einen solchen Zusatz wünschen, so ist von der Regierung nichts dagegen einzuwenden; es würde aber derselbe eben so gut in der Ausführungsverordnung Platz finden können.

Secretair v. Biedermann: Ich habe auch nicht gewünscht, daß dies als eine präceptive Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werde, und es auch nur als Redactionsbemerkung anheimgegeben. Was aber die Richter anlangt, so kann ich sie nicht als Organe der Gemeindeobrigkeiten betrachten. Es kann nämlich hier nur die Rede sein von Orten gemischter Jurisdiction, denn in andern ist Gerichts- und Gemeindeobrigkeit eins und es bleibt Alles, wie es zeither gewesen ist. Zeither haben nun in Dörfern von viererlei Jurisdiction vier Listen gemacht werden müssen, was in der Regel durch die Ortsrichter geschehen ist. Die Richter der einzelnen Gerichtsanteile stehen aber als solche nicht unter der Gemeindeobrigkeit und sind nicht Organe für die ganze